

Stellungnahme

August 2026

Hessen – Entwurf des Zweiten Bürokratieabbaugesetzes

Zusammenfassung

Das zweite Bürokratieabbaugesetz der hessischen Landesregierung setzt die Erleichterungen des ersten Gesetzes sinnvoll fort. Bitkom begrüßt den Entwurf und die darin enthaltenen Vereinfachungen. Die landesrechtliche Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda geht damit einen weiteren Schritt.

Positiv hervorzuheben sind prozessuale Erleichterungen in der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, die weitere Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, sowie die rechtliche Stärkung von Beamtinnen und Beamten bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben.

Um noch umfänglichere Entlastungen zu ermöglichen, muss das Bürokratieabbaugesetz weitere relevante digitale Planungstechnologien berücksichtigen. Das Once-Only-Prinzip sollte durch ein explizites Doppelerhebungsverbot zusätzlich gestärkt werden.

Über das Gesetzesvorhaben hinaus stehen der hessischen Landesregierung weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung offen. So muss die Aufhebung von Berichtspflichten mit Beweislastumkehr auch in Hessen umgesetzt werden. Wo immer möglich sollten Rechtsnormen so angepasst werden, dass sie proaktive Verwaltungsleistungen ermöglichen. In der laufenden Gesetzgebung können Praxischecks und ein digitales Gesetzgebungsportal die Entstehung neuer Belastungen verhindern.

Anmerkungen im Einzelnen

Genehmigungsfiktion im Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Die Digitalwirtschaft begrüßt die Aufnahme einer Genehmigungsfiktion im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen ausdrücklich. Nach einer Erhebung des Bitkom erwarteten 2025 8 von 10 Unternehmen der Digitalwirtschaft eine Verschärfung des IT-Fachkräftemangels.¹ Maßnahmen, die den Eintritt ausländischer IT-Fachkräfte in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtern, können ein Teil der Lösung sein.

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Wir begrüßen die Angleichungen von Landes- und Bundesrecht im Bereich der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diese Harmonisierung senkt Aufwände für Unternehmen. Ebenso ist die Anpassung in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 positiv zu bewerten. Hiernach sollen keine Urkunden und Akten angefordert werden, wenn die enthaltenen Informationen der Verwaltung bereits vorliegen. Wir erwarten durch diese Umsetzung des Once-Only-Prinzips einfachere Behördeninteraktionen. Gleichzeitig wird die Praxis entscheidend sein: Behörden müssen auf vorhandene Daten tatsächlich zugreifen können, die Regelung und der damit verbundene Wandel im Selbstverständnis müssen bei den Mitarbeitenden ankommen.

Die Einführung eines expliziten Doppelerhebungsverbots kann hier helfen. Behörden dürften Daten jeglicher Art nur dann abfragen, wenn sie der Verwaltung nicht bereits vorliegen. Zur Umsetzung müssen beteiligte Stellen zum Abruf relevanter Informationen aus den Registern ermächtigt werden, bei Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Gleichzeitig kann ein Recht auf Auskunftsverweigerung durch Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen der Regelung zur Umsetzung verhelfen. In diesem Zuge sollte die Landesregierung die Anbindung der Register auf Landes- und kommunaler Ebene an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) forcieren und finanzielle Anreize setzen.

Hinsichtlich der Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren gilt es, über die Digitalisierung analoger Prozesse hinauszugehen. Entscheidend ist der Übergang von dokumentenbasierten zu datenmodellbasierten Prozessen. Hierfür braucht es zum einen eine technisch angemessene Infrastruktur, die mit anderen Planungs- & Antragssystemen interoperabel ist und auf einschlägige Branchenstandards zurückgreift. Gleichzeitig müssen die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden ausreichend geschult und die Behörden selbst technisch optimal ausgestattet sein.²

¹ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Deutschland-fehlen-IT-Fachkraefte#>

² Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz (Bund) verwiesen, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Infrastruktur-Zukunftsgesetz-InfZuG>.

Hessisches Disziplinargesetz

Wir begrüßen den Schutz vor disziplinarrechtlicher Ahndung in Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte lösungsorientiert handeln wollten und dabei geringe Fehler begingen. Zu oft scheitert Innovation und Digitalisierung in der Verwaltung an mangelnder Fehlerkultur und der Sorge vor Rechtsfolgen. Die hier vorgeschlagenen Anpassungen halten die Balance zwischen der nötigen Verlässlichkeit von Verwaltungsakten und der Förderung von Verantwortungsübernahme des Einzelnen. Prozessinnovationen in der Verwaltung können durch weitere Reformen gestärkt werden. Flexible Karrierepfade, verbesserte Möglichkeiten zur Vernetzung sowie die gezielte Gewährung neuer Handlungsspielräume für Beamtinnen und Beamte stellen wichtige Hebel zur Transformation des öffentlichen Dienstes dar.³

Stand der Technik

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht umfassende Streichungen von Verweisen auf den »Stand der Technik« vor. Unsere Kommentierung bezieht sich ausschließlich auf Regelungen mit direkter Relevanz für die Digitalwirtschaft, so etwa die Verordnung über barrierefreie Informationstechnik, die E-Rechnungs- und Justiz-Informationstechnik-Verordnung, die Hessischen IT-Sicherheits-, E-Government- und Open-Data-Gesetze sowie die Hessische Aktenführungsverordnung.

Die Entlastungswirkung der vorgesehenen Streichungen ist in einigen dieser Fälle – zum Beispiel im Bereich IT-Sicherheit – nicht ohne Weiteres klar. Hessisches Recht wird beispielsweise teilweise durch den EU Cyber Resilience Act überformt, so dass Streichungen im Landesrecht nicht automatische Entlastungen nach sich ziehen. In anderen Bereichen, etwa bezüglich E-Government, sollte auf Erfahrungen aus der Verwaltung zurückgegriffen werden, um konkrete Mehrbelastungen und angestrebte Erleichterungen klar festzustellen und die gesetzlichen Änderungen zu begründen. Wir befürworten ausdrücklich rechtliche Regelungen, die die aufwendungsarme und passgenaue Digitalisierung des öffentlichen Sektors unterstützen.

Doch auch ohne Verweise auf den »Stand der Technik« bleiben Standards und die Interoperabilität von digitalen Lösungen für Anbieter und Nutzer elementar. Anbieter müssen die für sie verbindlichen Regelungen klar nachvollziehen können, Nutzer benötigen Produkte, die im Zusammenspiel mit anderen Lösungen funktionieren und funktionale Schnittstellen bieten. Das machen auch die Bemühungen des Föderalen IT-Standardisierungsboards (FIT-SB) oder die Etablierung des Deutschland Stack deutlich, die über eine gemeinsame Festlegung technischer Komponenten Interoperabilität erhöhen möchten und – wie andere Standardisierungsprozesse – Mitspracherechte für die Wirtschaft bieten. Die Festlegung klarer Anforderungsprofile kann neue Aufwände für Verwaltungen generieren, wenn hierfür nicht auf den »Stand der Technik« zurückgegriffen wird.

³ Siehe unter anderem https://next-netz.de/wp-content/uploads/2025/05/NExT_Publikation_Erfolgswegfaktor_CoP_2025.pdf; https://www.dbbakademie.de/fileadmin/Inhalte/Presse/Pressemitteilung_Fach- und Fuehrungskraefte-Barometer_2025.pdf

Kurzum: Die vorgesehenen Änderungen erlauben es prinzipiell, Aufwände angemessen an konkrete Anwendungsfälle anzupassen und flexible Lösungen zu ermöglichen. Die klare Definition von technischen Anforderungen kann jedoch nicht vermieden werden. Sollten die gesetzlichen Änderungen wie vorgesehen in Kraft treten, empfiehlt sich die Formulierung von praxisnahen Leitfäden und ähnlichen Konkretisierungen.

Zusätzliche Hebel für die hessische Landesregierung

Bürokratieabbau verstetigen und ausbauen

Mit der Vorlage eines zweiten Bürokratieabbaugesetzes beginnt Hessen mit der Verstetigung des Bürokratieabbaus. Auch weiterhin sollten regelmäßige – zum Beispiel jährliche – Entlastungspakete beschlossen werden. Bürokratieabbau gilt es als Daueraufgabe im engen Austausch mit Verwaltung, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern zu etablieren, um überkomplexe Regelungen zu identifizieren und fortlaufend zu verbessern.

Über diese Entlastungspakete hinaus sollte Hessen dem Beispiel des Bundes und anderer Länder folgen und die Abschaffung aller Berichts- und Dokumentationspflichten mit einer Beweislastumkehr umsetzen. Hierbei gilt es, Rechtssicherheit für Unternehmen herzustellen und gleichzeitig zu vermeiden, dass Pflichten vorsorglich als notwendig deklariert werden. Dies würde dem Entlastungscharakter entgegenlaufen. Bei weiterhin bestehenden Pflichten gilt es, eine Harmonisierung im Landesrecht herzustellen, Redundanzen abzubauen, Fristen anzugleichen und Doppelerhebungen zu vermeiden.

Proaktive Verwaltung ermöglichen

Wo immer möglich sollten Rechtsnormen so angepasst werden, dass sie proaktive Verwaltungsleistungen ermöglichen und unterstützen. Zahlreichen Daten von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern liegen dem Staat vor. Diese nutzbar zu machen, kann erhebliche Vorteile bieten. Erfüllt ein Adressat sämtliche Voraussetzungen für eine Leistung, sollte der Staat dies erkennen können und Leistungen automatisch ohne Antrag gewähren. Hierzu empfiehlt sich die Mit- und Nachnutzung der durch den Bund derzeit entwickelten Plattformen und Komponenten des Deutschland-Stacks.

Laufende Gesetzgebung

Entlastungen im Bestandsrecht sind richtig, langfristig wirksamer ist es jedoch, den Aufbau neuer bürokratischer Hürden zu verhindern. Dafür stehen der Landesregierung mehrere Werkzeuge zur Verfügung.

Praxischecks sind in Landes- und Bundesverwaltungen bereits etabliert. Auch in Hessen sollten alle Ressorts regelmäßige Praxischecks durchführen, Unternehmen mit Legistinnen und Legisten zusammenbringen und dabei gemeinsam an schlanker, effektiver und effizienter Regulierung arbeiten.

Die Ausweitung des Hessischen Beteiligungsportals auf laufende Gesetzgebungsprozesse kann es zudem weiteren Unternehmen, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, strukturierte Rückmeldungen zu Regelungsvorhaben einzureichen. Dadurch würde die Transparenz und Zugänglichkeit zu politischen Entscheidungsprozessen maßgeblich erhöht.

Neues Recht sollte zudem digitaltauglich entwickelt werden und dabei den Gedanken »Law as Code« verfolgen, der die Maschinenlesbarkeit von Regelungen sicherstellen kann. Der in Hessen im Rahmen des OZG etablierte Digitalcheck sowie das durch Hessen nachgenutzte Instrument des Bundes sind wichtige Methoden, um Digitalisierung über Fachbereiche hinweg zu fördern. Ihre Anwendung und daraus resultierende Veränderungen sollten genau beobachtet werden, um größtmögliche Wirksamkeit sicherzustellen.⁴

⁴ Auf weitere Vorschläge des Bitkom zum Bürokratieabbau wird verwiesen: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Buerokratieentlastung-strukturell-und-nachhaltig>.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Marc Danneberg | Leiter Public Sector

T +49 30 27576-562 | m.danneberg@bitkom.org

Christian König | Manager Public Sector

T +49 30 27576-385 | c.koenig@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitale Verwaltung

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.